

**PRIVATRECHLICHE VEREINBARUNG**  
**im Hinblick auf zu erwartende Zeitschäden**

abgeschlossen zwischen

1. dem Projektanten/Antragsteller

im Folgenden auch als Projektant bezeichnet und

2. dem Fischereiberechtigten/Bewirtschafter des Revieres

im Folgenden auch als Bewirtschafter bezeichnet **wie folgt:**

1. Der Projektant beabsichtigt folgendes wasserrechtliches Projekt zu verwirklichen:

Das Wasserrechtsverfahren ist bei der Behörde \_\_\_\_\_ zu Zahl \_\_\_\_\_ anhängig. Die gegenständliche Vereinbarung bezieht sich auf dieses Projekt und die für die Fischerei zu gewärtigenden schädigenden Folgen des Projektes.

2. Entschädigung:

Durch das genannte Projekt wird schädigend in das vom Bewirtschafter bewirtschaftete Fischereirecht eingegriffen. Es ist zu erwarten, dass es in der Bauphase zu erheblichen Trübungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Gewässers kommen wird. Die Befischbarkeit, aber auch die Organismen des Gewässers (Fische und Nährtiere) werden dadurch beeinträchtigt werden. Diese Schäden werden vom Projektanten ersetzt.

### 3. Vorgangsweise:

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, dass der Schaden im Nachhinein, also nach Beendigung der für das Projekt erforderlichen Bauarbeiten ermittelt wird. Der Projektant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass genaue Aufzeichnungen darüber geführt werden, welche Arbeiten in welcher Dauer und durch welche Maschinen durchgeführt werden. Der Bewirtschafter ist jederzeit berechtigt, in diese Aufzeichnungen über Verlangen Einsicht zu nehmen.

Dem Bewirtschafter ist tunlichst ein Zeitplan zu übergeben, dem zu entnehmen ist, wann Bauarbeiten im Flussbett zu erwarten sind, die Trübungen hervorrufen werden. Der Zeitplan soll den Bewirtschafter in den Stand setzen, möglichst frustrierte Lizenzvergaben zu vermeiden. Werden vom Projektanten keine oder unzuverlässige Angaben über die zu erwarteten Arbeiten gemacht, so ist der Bewirtschafter im Zweifel berechtigt, die Strecke vorübergehend gänzlich zu sperren. In einem solchen Fall ist auch der Schaden zu ersetzen, der durch die Sperre entsteht. Dies gilt auch dann, wenn das Gewässer nicht während der gesamten Sperrzeit beeinträchtigt war.

- Nachdem an der gegenständliche Fischereistrecke Fischereilizenzen vergeben werden, wird der Schaden anhand des Lizenzentganges zu bemessen sein.
- Der Schaden ist nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln.

Sofern die Vertragsparteien sich nicht einig über die Höhe des Schadenersatzes sein sollten, ist ein fischereifachliches Sachverständigengutachten einzuholen, wobei die Kosten hierfür vom Projektanten zu tragen sind. Sofern über die Person des Sachverständigen, die das Gutachten zu erstatten hat, keine Einigkeit gefunden werden kann, entscheidet hierüber der Präsident des Landesgerichtes . Dieser hat einen gerichtlich beeideten Sachverständigen für das Fischereiwesen auszuwählen.

Schadenersatz ist dann vom Projektanten in der im Gutachten ermittelten Höhe zu leisten.

### 4. Sonstiges:

Sofern Streitigkeiten aus diesem Vertrag entstehen sollten, ist für die Entscheidung das örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht zuständig.